

... so sieht's die CDH

► Insolvenzureform konterkariert

Durch die beschlossenen Sparmaßnahmen der Bundesregierung besteht die Gefahr, dass noch weniger Unternehmen eine Insolvenz überstehen werden. Das im Juni geschnürte Sparpaket sah sogar noch die Wiedereinführung des sog. „Fiskusprivilegs“ im Insolvenzrecht vor. Dieses stammte noch aus dem alten Konkursrecht und bedeutete, dass die Finanzämter immer den ersten Zugriff auf das verbliebene Vermögen der zahlungsunfähigen Unternehmen hatten. Hiervon hatte man sich bewusst mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 verabschiedet. Denn in Zahlungsschwierigkeiten geratene Unternehmen sollten nicht zerschlagen, sondern möglichst gerettet und damit alle Gläubiger grundsätzlich gleich behandelt werden.

Mit dem nun endgültig unter dem Titel „Haushaltsbegleitgesetz 2011“ beschlossenen Sparpaket ist ein allumfassendes Fiskusprivileg zwar vom Tisch, doch von einer Gleichbehandlung der Finanzverwaltung mit den übrigen Gläubigern kann keine Rede sein. Denn die Finanzämter sollen praktisch per Aufrechnung unmittelbar in die Insolvenzabwicklung eingreifen können. Wenn ein Aufrechnungsverbot fehlt, kann der Fiskus Altforderungen aus der Zeit vor der Insolvenz begleichen, die eigentlich erst gegen Ende des Verfahrens aus der Verteilungsmasse bezahlt worden wären. Hinzukommend ist ein Anfechtungsprivileg für die Finanzämter vorgesehen. Damit wären die Finanzämter künftig in der Lage, bis kurz vor Stellung des Insolvenzantrages, Außenstände ohne die Sanktion der drohenden Anfechtung vollstrecken zu können. Die Liquidität der insolventen Unternehmen wird sich dadurch erheblich verringern und in nicht wenigen Fällen wird ein Insolvenzverfahren gar nicht erst eröffnet werden können.

Auf immerhin 390 Millionen Euro Einsparpotential will es die Regierung mit diesen „abgemilderten“ insolvenzrechtlichen Änderungen bringen – aber um welchen Preis? Denn auch die Folgen mit deren finanziellen Auswirkungen müssen gegengerechnet werden.

Das so viel gepriesene Insolvenzplanverfahren wird damit praktisch niemals mehr zum Zuge kommen. Die an anderer Stelle von der Bundesregierung mit dem Entwurf eines Unternehmenssanierungsgesetzes angestrebten sinnvollen Maßnahmen werden ins Leere laufen, da die finanziellen Grundlagen für ein derartiges Sanierungsverfahren wegen der oben genannten Privilegien der Finanzverwaltung aufgezehrt werden. Viele insolvente Unternehmen werden so in Zukunft nicht vor einer Zerschlagung bewahrt werden können.

Dieses Los wird auch nicht wenige mittelständische Unternehmen treffen, die mit Handels- und Industrievertretungen zusammen arbeiten. Vertriebsunternehmen werden damit noch weitergehend ihre Forderungen gegen ihre in Zahlungsschwierigkeiten geratenen vertretenen Unternehmen abschreiben können. Auch fallen sanierungsfähige Unternehmen als künftige Steuerzahler aus. Ebenfalls wird dies zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit mit höheren Lasten für die Sozialkassen und einem wei-

teren Anstieg der von den Unternehmen zu zahlenden Insolvenzgeldumlage führen. Diese anderweitigen Lasten wurden bei der Bewertung des oben genannten Einsparpotentials nicht zutreffend berücksichtigt.

Auch widersprechen diese Änderungen im Insolvenzrecht eindeutig dem Wortlaut des fast genau vor einem Jahr geschlossenen Koalitionsvertrages der Regierungsparteien. Unter anderem wurde sich dort das Ziel gesetzt, sich für den Abbau von Vorrechten im Insolvenzverfahren einzusetzen. Die Restrukturierung und Fortführung von saniierungsfähigen Unternehmen sollte gerade erleichtert werden. Alle diese guten Vorsätze werden nun über Bord geworfen für ein vermeintliches Einsparpotential, das tatsächlich gar nicht existiert.

Berlin, 13.09.2010